

Bautechnischer Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Allgemeine Angaben
 - 1.2 Planangaben
 - 1.3 Standortangaben
 - 1.4 Bearbeitungsgrundlagen
- 2. Auszuführende Leistungen
 - 2.1 Gleisbau
 - 2.2 Sonstige Leistungen
 - 2.3 Vorhandener Oberbau und Eindeckung
 - 2.4 Erdarbeiten
 - 2.5 Abfallentsorgung
 - 2.6 Geplanter Oberbau
 - 2.7 Geplante Eindeckung und Randeinfassung
 - 2.8 Entwässerung
 - 2.9 Schienenmaterial und Zubehör
 - 2.10 Schweißungen
 - 2.11 Schienen- und Gleisverbinder
 - 2.12 Elektrische Weichenausrüstung
 - 2.13 Stellvorrichtung
 - 2.14 Lage- und höhenmäßige Gestaltung
 - 2.15 Vermessungsleistungen für die DVB AG
 - 2.16 Arbeiten an Schächten
 - 2.17 Kampfmittelbeseitigung
- 3. Anlagen im Baugelände
 - 3.1 Leitungsbestand
- 4. Ausführung der Bauleistungen
 - 4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung
 - 4.2 Bauablauf
 - 4.3 Stoffe und Bauteile
 - 4.4 Prüfungen
 - 4.5 Aufmaß
 - 4.6 Winterbau
- 5. Ausführungsunterlagen
 - 5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Vorbereitungsleistungen
 - 5.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen
- 6. Zusätzliche Technische Vorschriften
 - 6.1 Anzuwendende ZTV
 - 6.2 Anzuwendende Normen
 - 6.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Angaben

Der Auftragnehmer hat sich von der Vollständigkeit der Unterlagen zu überzeugen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes hat der Auftragnehmer bestätigt, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Behördliche und rechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie des Arbeitsschutzes sind einzuhalten.

Eventuelle Nachauftragnehmer bedürfen der Zustimmung des AG.

Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der Bauüberwachung mitzuteilen.

Vor Baubeginn ist der Bestand mit Fotos zu dokumentieren.

1.2 Planangaben

Vorhaben: Gleisbau

Teilvorhaben: Straßenbahngleisbau
Teilobjekt: Gleisüberfahrt Bayrische Straße

Auftragsnummer **32 75 91 54**

Auftraggeber: Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Planung: Dresdner Verkehrsbetriebe AG

1.3 Standortangaben

Land: Freistaat Sachsen

Stadt: Dresden

1.4 Bearbeitungsgrundlagen

Grundlagen für die Erarbeitung der Planunterlagen bildeten:

- Aufmaß des Gleisnetzbezirkes West der DVB AG vom 13.09.2024
- die Vermessung vom 27.11.2024
- alte Projektunterlagen / vorhandene Gleisgeometrie aus GIS
- Leitungsbestand der Medienträger
- Mitteilung zur Funktionstüchtigkeit der Gleisentwässerung vom 10.03.2025
- Betriebsvorschriften und Merkblätter der DVB AG

2. Auszuführende Leistungen

2.1 Gleisbau

- Ausbau von 178.0 m² Rasengleis
- Ausbau von 209.8 m² Betonpflaster
- Aufbruch von 147.8 m² Asphaltdeckenschluss bis 47.4 cm unter GFT
- Ausbau und Zwischenlagerung von 146.4 m² Natursteinkleinpflaster

- Rückbau von Gleistrokelementen auf 7 m Länge
- Rückbau und Entsorgung der vorhandenen HCS-Schleife, Gleiskästen, Kabel und Kabelschutzrohre der vorgerüsteten Weichenausrüstung
- Erneuerung des Doppelgleises auf einer Gesamtgleislänge von 176.99 m mit Schienen 60R1 auf altbrauchbaren Betonschwellen B1500; max. seitliche Lageänderung 53 mm
- Wiedereinbau von 3 Schachtabdeckungen der DVB AG
- Wiedereinbau einer Schachtabdeckungen der Vodafone
- Rückbau von 5 Gleisentwässerungskästen
- **Rückbau von insgesamt 28 m Geländer erfolgt im Vorfeld;** Rückbau von 12 Bodenhülsenfundamenten; Deckenschluss im Bereich der Bodenhülsenfundamente mit Mosaikpflaster herstellen
- Herstellen des Deckenschlusses durch Asphalttragschicht, Asphaltbinder und Gussasphalt auf einer Fläche von 357.6 m²
- Einbau von 146.4 m² Natursteinkleinpflaster
- im Anschluss an Asphalteindeckung eine Pflasterreihe auf 7 m Länge neu in Beton setzen
- Einbau von 178.0 m² Rasengleis 60R1
- Einbau des Übergangs / Anrampung von Asphaltdeckenschluss / Schotter auf 1.7 m²
- Einbau von 2 Schienenquerverbindern
- Einbau von 4 Schienenentwässerungskästen und 8 m Entwässerungsleitung mit den dazugehörigen Formstücken
- an allen Bauenden vorhandene Schienen 60R1 an neue Geometrie höhen- und lagemäßig anschließen; Kleineisen und Schienenkammerfüllung erneuern
- Bereitstellung der Schienen, Schwellen, des dazugehörigen Kleineisens, der Schienenkammersteine bzw. Schienenkammerelemente auf dem Werkplatz Reick
- Erneuerung der Induktionsschleife IS 30 der DVB nach Abstimmung mit dem STA/LSA und dem Ausrüster des STA/LSA
- Einbau eines neuen Gleisanschlusskastens mit zwei Anschlusssätzen sowie Wiederanschluss der vorhandenen Kabel

2.2 Sonstige Leistungen

Markierungsarbeiten nach RMS/RMS-1 werden durch die DVB AG direkt beauftragt.

Der AN Gleisbau hat für den Rückbau der Weichenausrüstung **sowie den Anschluss der vorhandenen Kabel in den zu erneuernden Gleisanschlusskasten** eine Elektrofachfirma zu binden.

Es besteht folgender Koordinierungsbedarf:

- zwischen dem AN Gleisbau und den Mitarbeitern der DVB AG für die Fahrdrabtregulierung
- **zwischen dem AN Gleisbau bzw. der Elektrofachfirma und dem Bauüberwacher ELT der DVB für den Rückbau der nördlichen Gleiskästen im landwärtigen Gleis**
- zwischen dem AN Gleisbau und dem STA/LSA sowie dem Ausrüster des STA/LSA für die Erneuerung der Induktionsschleife IS30

2.3 Vorhandener Oberbau und Eindeckung

Das Doppelgleis ist mit Schienen 60R1 als W-Oberbau auf Betonschwellen TBS bzw. als KS-Oberbau auf Holzschwellen eingebaut.

- Eindeckung: Rasen, Betonpflaster, Asphalt, Natursteinkleinpflaster

2.4 Erdarbeiten

Erd- und Aufbrucharbeiten fallen an beim Ausbau des Pflasters, der Asphalteindeckung und des Rasens.

Aushubtiefe im Bereich des Doppelgleises bis 47.4 cm unter GFT.

2.5 Abfallentsorgung

Es ist grundsätzlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG anzuwenden. Ausgebaute Materialien sind nachweislich einer Wiederverwertung zuzuführen.

Bauabfälle, die bei der Ausführung der Bauleistung durch den AN auf Baustellen des AG anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen des KrWG sowie der jeweils gültigen Fassung der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Dresden zu behandeln und zu entsorgen. Der AG, die DVB AG, bleibt in jedem Fall der Abfallerzeuger. Die DVB AG delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle an den AN.

Am 01.08.2023 trat die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Diese regelt die Verwendung und den Wiedereinbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken.

Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der Abfallmaterialien / Ersatzbaustoffe entsprechend den noch geltenden Annahmekriterien (LAGA Boden / LAGA Bauschutt, W-Werte) in externe Entsorgungsanlagen entsorgt werden kann.

Wird ein Wiedereinbau von Ersatzbaustoffen im Bauvorhaben vorgenommen oder wird die Deklaration nach EBV durch den Entsorger erforderlich, ist eine Probenahme nach EBV durchzuführen. Dazu ist durch den AN eine entsprechend große und geeignete Bereitstellungsfläche vorzuhalten. Die Probenahme erfolgt vom entsprechenden Haufwerk. Die zu einer Grundgesamtheit gehörenden Abfallmassen (mineralischer Ersatzbaustoff MEB) werden zu einem Haufwerk zusammengefasst und auf der Bereitstellungsfläche, durch einen vom AG bzw. der AGG zugelassenen und bestellten Gutachter begutachtet und beprobt. Die Analysenergebnisse mit fachlicher Auswertung nach EBV werden spätestens 10 Werktage nach Probenahme dem AN übergeben.

Asphaltbefestigungen werden weiterhin nach RuVA bewertet / verwertet.

Die Nachweise (Begleit-, Übernahme- oder Wiegescheine) über die erfolgten Entsorgungen, sind dem AG innerhalb von 3 Werktagen zu übergeben. Sie sind Grundlage jeder Abrechnung.

Bauabfälle aus vom AN selbst eingebrachten Materialien, wie Verpackungen, Holz usw. sind vom AN eigenständig zu entsorgen. Hier ist der AN Abfallerzeuger.

Beim Antreffen von unbekannten schadstoffbelasteten Bauabfällen ist umgehend der AG zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird durch den AG festgelegt.

Die zur Bestimmung des Entsorgungsweges erforderlichen Untersuchungen der Abfälle führt ausschließlich ein Ingenieurbüro des AG in seinem Auftrag kurzfristig durch. Eigenmächtige Untersuchungen des AN werden nicht anerkannt.

Nach der Beprobung und Deklaration werden die Bauabfälle wieder aufgeladen und zum Entsorger transportiert.

Die ausgebauten Holzschwellen sind in Container des AG zu laden. Der AN ist für die Koordinierung der Containerbereitstellung verantwortlich.

Ausgebaute, altbrauchbare Holzschielen sind auf den Werkplatz Reick zu transportieren. Festlegungen dazu erfolgt vor Ort durch die Bauleitung. Der Transport erfolgt über den AN und ist mit einzukalkulieren.

2.6 Geplanter Oberbau

Der Aufbau erfolgt nach den Regelquerschnitten aus den Projektzeichnungen U.14.1, U.14.2, U.14.3, U14.4.

Bereich Betonschwelle B1500 (U.14.1, U14.2, U.14.3, U14.4):

180 mm	Rillenschiene 60R1 mit Kleisen, mit KS-Befestigung
10 mm	Zwischenlage Zw DVB 178/110/10
12 mm	Rippenplatte RpS 410/180-2
2 mm	Unterlage Up 410/2
170 mm	Betonschwelle B1500 bzw. Füllschotter 0/45 bzw. 22/45
100 mm	Stopfschotter 0/45 bzw. 22/45 gemäß ZTVT auf vorhandene Schottertragschicht, $E_v \geq 150 \text{ MN/m}^2$

Die Schienenkammern sind entsprechend U14.1, U.14.2, U14.3, U14.4 und der Betriebsvorschrift (BV) T4-415/0 der DVB AG - Schienenkammervorfüllung - mit Schienenkammerelementen bzw. Betonschienenkammersteinen, in bautechnisch bedingten Lücken mit Ort beton C 20/25 bzw. Asphalt, auszukleiden.

2.7 Geplante Eindeckung und Randeinfassung

Rasengleis (U.14.1):

25 mm	Rollrasen
110 mm	Wachstumsschicht
	30 % wasserspeicherndes Stützkorn,
	70 % Mutterboden/Kompost, Dünger (trittfest und gewalzt)
10 mm	Speichervlies
3 mm	Geotextil,
	an Schienenanschlussstücke antackern,
	am Bord mit Kaltanstrich befestigen

Bereich Asphalteindeckung (U.14.2):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A *)
60 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A;
	mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen;
	Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Asphalttragschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60BP1-S, 0.25-0.35 kg/m ² , aufzusprühen.
99 mm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70

*) Heiße Gussasphaltoberfläche nach ZTV Asphalt StB 07 mit 10 kg/m² hellem Vestoplast SR umhüllten Splitt aus Taunusquarzit, Körnung 1/3 mm, gleichmäßig bedecken und anwalzen.

Bereich Asphalteindeckung (U.14.3):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A **)
60 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A;
	mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen;
	Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Asphalttragschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60BP1-S, 0.25-0.35 kg/m ² , aufzusprühen.

99 mm

Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70

**) Die heiße Gussasphaltoberfläche nach ZTV Asphalt mit 12-15 kg/m² bitumentumhülltem, dunklem (grau bis schwarz) Splitt, Körnung 2/5 mm, gleichmäßig bedecken und anwalzen (Verfahren A).

Die Asphalteindeckung erfolgt gemäß Betriebsvorschrift T4-406/3 der DVB AG. Die Ausführung des Dachprofils in Bereichen kreuzender Kfz-Verkehre der Fahrbahn beträgt maximal 1 %.

Bereich Asphalteindeckung (U.14.4):

90 mm	zwischengelagertes Natursteinkleinpflaster ***)
30 mm	Pflasterkies 0/4
76 mm	Mineralgemisch 0/22
3 mm	Geotextil

***) Die Pflasterfugen sind mit Brechsand 0/2 zu verfüllen.

Die Fugenausbildung im Gleisbereich hat in Anlehnung an die BV Nr. T4-405/4 der DVB AG „Fugen im Gleisbereich“ und nach ZTV Fug zu erfolgen. Der Fugenspalt ist zu fräsen und bituminös zu vergießen.

Vergussmasse am Fahrkopf und am Rillenkopf:

- bituminöse Fugendichtstoffe nach TL Fug-Stb

Fugenbreite / Fugentiefe:

- Fahrkopf 50 / 34
- Rillenkopf 35 / 34

Fugenräume an Gleisanbauten sind durch geeignete Materialien abzustellen. Die Fugenvergussstoffe müssen der aktuell gültigen Fassung der zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen und den speziellen Beanspruchungen im Gleisbereich genügen.

Im Anschluss an die Asphaltfahrbahn bzw. Bord sind der Fugenspalt 10 mm breit und 40 mm tief bzw. die Scheinfugen vor An- und Einbauten 10 mm breit und 60 mm tief mit einem zwangsgeführten Fugenschneider (ohne Fasenscheibe) herzustellen und bituminös zu vergießen.

2.8 Entwässerung

Im Baufeld befinden sich Gleisentwässerungskästen. Diese sind zurückzubauen und durch Schienenentwässerungskästen in vorhandener Lage zu ersetzen.

Die Schienenentwässerungen sind an neu zu verlegende Abflussleitungen anzuschließen.

Die voraussichtliche Menge der Rohre und Formstücke sind auf den Lageplänen U.5.1.

Die Funktionstüchtigkeit der Entwässerung wurde geprüft und ist gewährleistet.

2.9 Schienenmaterial und Zubehör

Die Schienen, die Schienenkammerelemente, die Schienenkammersteine, das Kleineisenmaterial sowie die Schienenquerverbinder werden durch die DVB AG auf dem Werkplatz Reick bereitgestellt.

Alle Schienen sind mit Anti-Korrosions-Anstrichmaterial behandelt.

Die vorgefertigten Großteile sind auf die Baustelle zu transportieren.

- Transportbreite mit Schwellen bis 4.50 m
- Transportlänge bis 15 m

2.10 Schweißungen

Insgesamt sind 28 Schweißstöße erforderlich, 8 Schweißstöße als Schlussschweißungen.

Die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften zum Herstellen lückenlos verschweißter Gleise sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

Bei Schweißarbeiten an Anlagen der DVB AG ist die BV Nr. T4-429-0 „Oberbauschweißarbeiten im Netz der DVB AG“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Alle Schweißungen sind durch den Baubetrieb mit Anti-Korrosions-Anstrichmaterial zu behandeln.

2.11 Schienen- und Gleisverbinder

Es werden 2 Schienenquerverbinder eingebaut.

Sollten beim Aufbruch zusätzliche Schienen- oder Gleisverbinder vorgefunden werden, so sind diese in Absprache mit dem Bauleiter des AG jeweils durch neues, bereitgestelltes Material zu ersetzen.

Die Verbinder sind entsprechend der BV Nr. T4-440-0 „Schutzmaßnahmen gegen Streustromwirkungen“ mittels des Cembre-Kontaktierungssystems an die Schienen anzuschrauben.

2.12 Elektrische Weichenausrüstung

Im Baubereich befindet sich eine vorgerüstete Weichenausrüstung, die nicht in Betrieb genommen wurde. Diese Komponenten sind zurückzubauen.

2.13 Stellvorrichtung

Im Baubereich befinden sich keine Weichenstellvorrichtungen.

2.14 Lage- und höhenmäßige Gestaltung

Grundlage für die gleisgeometrische Bearbeitung waren die Vermessungsunterlagen der DVB AG. Die Höhenangaben sind den Höhen- und Absteckplänen zu entnehmen.

An den Bauenden sind die vorhandenen Schienen lage- und höhenmäßig, wie in den Lageplänen vermerkt, an die neue Gleislage anzupassen. Überlängen an den Bauenden sind auf der Baustelle zu kürzen. Die Anpassung der Schienenprofile an den Bauenden erfolgt durch Einlaufschweißungen.

2.15 Vermessungsleistungen für DVB AG

Allgemeines

Zugelassen sind nur Vermessungsdienstleister, die über eine fachliche Einweisung zu den fachlichen DVB-Belangen Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die DVB AG, Gleisbau, Struktur CAD-Daten, geodätische Probleme wie Lage- und Höhenbezug, Baulage- und -höhenetz und Arbeitsschutz (insbesondere

„Unterweisung - Sicherung von Arbeitsstellen betriebsfremder Personen im Gleisbereich bzw. in Gleisnähe“) verfügen.

Der AN hat in Zusammenarbeit mit der BOL/ÖBÜ die Koordinierung und den rechtzeitigen Abruf von Vermessungsleistungen zu gewährleisten. Der Abruf der Erstabsteckung muss schriftlich und mind. 2 Arbeitstagen Vorlauf erfolgen. Der Abruf der Schlussvermessung muss mind. 1 Arbeitstagen Vorlauf erfolgen.

Das Baulage- und -höhenetz wird durch die DVB bereitgestellt und fortgeführt.

- Die Schlussvermessung für die DVB AG ist im Höhensystem DHHN2016 abzugeben.

Der AN ist auch für die Sicherung der ihm übergebenen sowie von ihm bestimmten Absteckpunkte verantwortlich. Eine Zweitabsteckung auf Grund mangelhafter Sicherung der Absteckpunkte geht zu Lasten des AN.

Hinsichtlich der vorhandenen Vermessungs- und Grenzmarken sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das SächsVermKatG, zu beachten.

Erstabsteckung und Bauausführungsvermessung

Nicht enthalten sind die Leistungen des AG gemäß VOB, Teil B, § 3 Abs. 2 (Erstabsteckung), diese wird mit Baubeginn dem AN übergeben. Die Erstabsteckung umfasst folgende Elemente:

- Hauptachsen der baulichen Anlagen: Es werden die Regelquerschnitte und die Straßenachse mit ihren Geometriehauptpunkten (z.B. Bogenanfang / Bogenende) sowie (bei Abständen > 50 m) verdichtend die 50m-Stationen mittels Sicherungspunkten abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 8 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt.
- Hauptelemente des Gleisbaus: Es werden die lage- und höhenmäßigen Hauptpunkte und örtliche Besonderheiten wie Schienenformwechsel und Zwangsstöße der Verkehrsführung sowie (bei Abständen > 15 m [bei Fester Fahrbahn] bzw. > 20 m [bei Querschwellengleis] ergänzende Verdichtungen mittels Sicherungspunkten abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 5 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt. Die Hauptelemente des Gleisbaus werden jeweils vor dem Beginn der einzelnen Bauphase abgesteckt.
- Höhenfestpunkte: Die o.g. Sicherungen der Hauptachsen bzw. -elemente werden so angelegt, dass sie gleichzeitig als Höhenfestpunkte für den Baubetrieb dienen.
- Der zur Verfügung stehende Bauraum wird als Baufeldgrenzen markiert, sofern sich dieser nicht aus topografischen Gegebenheiten ergibt. Einzelne Kabelgräben u. ä. stellen keine Baufeldgrenzen dar.
- Die Absteckung von Kabelgräben, Standorte der Kabelschächte und Verteilerschränke u.ä. Anlagen bzw. Elemente (Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3) liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und wird nicht separat vergütet.

Die Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3 liegt als Nebenleistung im Verantwortungsbereich des AN und wird nicht separat vergütet.

Schlussvermessung für die DVB AG

Grundsätze:

- Auch im Falle abweichender Formulierungen in der restlichen Baubeschreibung gilt: Durch den Messtrupp DVB AG erfolgt die Schlussvermessung für alle neu gebauten oder geänderten unterirdischen und oberirdischen Anlagen der DVB AG.

Anzuwendende Dokumente

- Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) – Version vom 10.09.2021
- Dienstanweisung Nr. 9 DA_00_411 – Arbeiten im Bereich von Gleisen

Vollständiger Nachweis unterirdischer Anlagen:

- Ist unterirdischer Anlagenbestand mangelhaft oder gar nicht vermessungstechnisch erfasst, geht dies zu Lasten des AN.
- Der Status „lageunsicher“ muss wahrheitsgemäß erfasst werden.
- Aufgemessene Trassenabschnitte werden vom Vermessungsdienstleister im Baufeld „Grün“ markiert.
- Nachweis anhand wöchentlich zu erstellender Tätigkeitsberichte des Vermessungsdienstleiters an die BÜ (hierbei Bezeichnung der Anlage, Stationierung u.ä.).
- Der Auftragnehmer Tiefbau hat vor dem Verfüllen über die BOL/BÜ den Abschluss der Vermessungsleistungen von unterirdischen Anlagen zu protokollieren, danach erfolgt die Freigabe.
- Übergabe aller Messpunkte durch den Vermessungsdienstleiter als Nachweis des direkten Aufmaßes. Aufmaß erfolgt pro Leitung bzw. Trasse alle 20 m zzgl. aller Richtungswechsel.

Datenmodell der DVB:

- Die Schlussvermessung ist als originäre dgn-Datei gemäß dem o.g. „Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die DVB AG“ zu erstellen.
- Organisatorisches:
- Eine Kopie der Schlussvermessung ist vom Vermessungsbüro an den Baubetrieb für die BII-Akte zu übergeben.

2.16 Arbeiten an Schächten

Schachtabdeckungen DVB

Im Baubereich befinden sich insgesamt 3 Schachtabdeckungen der DVB. Diese sind höhen- und lagemäßig angepasst mit neuem Vergussmörtel wieder einzubauen.

Schachtabdeckungen Vodafone

Die vorhandene Schachtabdeckung der Vodafone ist höhen- und lagemäßig angepasst mit neuem Vergussmörtel wieder einzubauen.

2.17 Kampfmittelbeseitigung

Eine Kampfmittelbelastung kann für den Baubereich nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in einem von Abwurfmunition belasteten Gebiet. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen jedoch nicht vor.

Der AN hat Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge zu veranlassen bzw. durchzuführen. Aus der Kampfmittelsondierung resultierende Mehraufwendungen sind in die Positionen einzukalkulieren. Für den Einsatz sind nur Firmen, die die Voraussetzungen nach dem Sprengstoffgesetz erfüllen, zugelassen (siehe Anlage).

3. Anlagen im Baugelände

3.1 Leitungsbestand

Die Informationen zum Leitungsbestand der Medienträger sind vom Auftraggeber angefordert worden. Ein koordinierter Leitungsplan wurde für den Baubereich nicht erstellt.

Eine Übergabe der digitalen Leitungsbestände erfolgt nach Zuschlagserteilung.

Vor Baubeginn ist den Medienträgern die Baumaßnahme vom AN anzuzeigen.

Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Sämtliche im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu sichern. Für eventuell verursachte Schäden haftet der AN allein. Vor Baubeginn sind alle an den Schienen angeschlossenen Leitungen (Rückleitungsanschlüsse, Schutz- und Betriebserden) zu sichern und wieder anzubauen.

Die im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen erforderlichen Erdarbeiten sind in Handschachtung ohne maschinelle Unterstützung auszuführen.

Die Richtlinien und Hinweise der Versorgungsunternehmen/Eigentümer sind zu beachten.

Armaturen und Schächte der Versorgungsträger dürfen nicht überbaut werden. Eine Ablagerung von Baustoffen auf Schächten und Armaturen der Versorgungsträger ist nicht statthaft.

Behinderungen durch den Leitungsbestand sowie Aufwendungen für erhöhte Sorgfalt im Leitungsbereich werden nicht gesondert vergütet.

4. Ausführung der Bauleistungen

4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- siehe Technologischer Erläuterungsbericht

4.2 Bauablauf

- siehe Technologischer Erläuterungsbericht

4.3 Stoffe und Bauteile

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur solche Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Dem Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände der Ausschreibungsunterlage ist zu entnehmen, welche Baustoffe durch den AG beigestellt werden. Alle anderen Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Eignungsnachweise sind vor Baubeginn vom AN der Bauüberwachung (BÜ) des AG vorzulegen. Lieferscheine sind der BÜ zu übergeben.

Ersatzbaustoffe (Bodenmaterial oder Recyclingbaustoffe) dürfen nur nach Genehmigung des AG bis zu einer Materialklasse BM-F1 / BG-F1 bzw. RC 1 eingebaut werden. Es sind dabei die Einbauweisen der EBV zu beachten, einzuhalten und zu dokumentieren.

4.4 Prüfungen

Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen der Baustoffe und Baustoffgemische gemäß ZTV sind durchzuführen. Sämtliche Prüfungsergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und dem AG zu übergeben. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kontrollprüfungen werden vom AG durchgeführt, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zu Grunde gelegt.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kennwerte werden bei Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte Abzüge entsprechend der ZTV vorgenommen

4.5 Aufmaß

Aufmaß allgemein

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam und spätestens 10 Arbeitstage vor Rechnungsstellung vom AG und AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, fortlaufend nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Seiten mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen.

Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift erhält der AG, die Durchschrift der AN.

Aufmaß der Asphaltschichten

Aufmaß der Asphaltschichten gemäß ZTV Stra Dresden

4.6 Winterbau

Entfällt

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Vorbereitungsleistungen

Folgende Unterlagen werden dem Auftragnehmer nach der Zuschlagserteilung übergeben bzw. die Vorbereitungsleistungen werden vom Auftraggeber fristgemäß zum Baubeginn übernommen:

- Übergabe der Ausführungsunterlagen
- Beantragung der Gleissperrung
- Erledigung der Öffentlichkeitsarbeit
- Erstabsteckung der Baustelle gemäß Baubeschreibung unter Punkt 2.15
- Bereitstellung der Leitungsbestandspläne der unterirdischen Versorgungsleitungen
- Planung und Realisierung der Verkehrsorganisation
- Erarbeitung des Verkehrszeichenplanes für die Baustellen- und Umleitungsbeschilderung einschließlich der Bestätigung des STA, Sachgebiet Verkehrsregelung Arbeits-/Baustellen (Straßenverkehrsbehörde)
- Bearbeitung eines genehmigungsfähigen Sperrantrags, der durch den Baubetrieb zu unterzeichnen und bei den Behörden einzureichen ist
- Auftragserteilung zur Baustellensicherung an eine Spezialfirma

5.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

Außer den Unterlagen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen, Technischen Vorschriften, Merkblättern und der Baubeschreibung für die jeweils zutreffenden Leistungen gefordert werden, sind vom AN folgende Unterlagen, ohne besondere Vergütung, zu liefern:

- Nach Zuschlagserteilung hat sich der AN bezüglich der Übergabe der Medienauskünfte an den zuständigen Projektleiter der DVB AG zu wenden.
- Die Schachterlaubnisscheine sind durch den AN an Hand der übergebenen Leitungsbestandspläne der Versorgungsunternehmen zu beschaffen. Der AN hat sich rechtzeitig mit den einzelnen Rechtsträgern über die Lage der Versorgungsleitungen zu informieren.

6. Zusätzlich Technische Vorschriften

6.1 Anzuwendende ZTV (in der jeweils gültigen Version)

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| ☒ | ZTV E - StB |
| ☒ | ZTV A - StB (Aufgrabungen) |
| ☒ | ZTV T - StB |
| ☐ | ZTV LA - StB |
| ☐ | ZTV - M |
| ☒ | ZTV - SA |
| ☒ | ZTV Ew - StB |
| ☒ | ZTV Fug - StB |
| ☒ | ZTV Pflaster - StB |
| ☒ | ZTV Stra Dresden |
| ☒ | ZTV Asphalt - StB |
| ☒ | ZTV SoB - StB |

6.2 Anzuwendende Normen

DIN-Normen sind entsprechend § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Des Weiteren gelten die ATV der VOB/C.

Eine neue oder neu gefasste Baunorm ist anzuwenden, wenn der Zeitpunkt der Herausgabe bzw. Neufassung mindestens drei Monate vor der Submission lag.

6.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | BO Strab |
| ☒ | VDV - Oberbau - Richtlinien |
| ☒ | VDV - Oberbau - Zusatzrichtlinien |
| ☒ | RAS - Ew |
| ☒ | RStO |
| ☒ | RSA |
| ☐ | RMS |
| ☒ | BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) |
| ☒ | Technische Merkblätter der DVB AG |

Anlagen

- Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände
- Mitteilung zur Kampfmittelbelastung der Landeshauptstadt Dresden

Aufgestellt:

10/2026, Herr Pfeiffer